

Schulordnung der Grundschule Dötlingen

1. Die Schulkinder sollen rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn bei der Schule eintreffen. Vor der 1. Unterrichtsstunde beginnt die Aufsicht um 7.20 Uhr, vor der 2. Unterrichtsstunde um 8.15 Uhr. Keinesfalls sollten sich die Kinder vor diesen Zeiten allein auf dem Schulgrundstück aufhalten, insbesondere nicht in der dunklen Jahreszeit – im Einzelfall können mit der Schulleitung abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Auf dem Schulgelände ist das Radfahren aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
3. Die Schulkinder betreten das Gebäude unmittelbar nach dem Klingelzeichen, nehmen in der Klasse ihren Platz ein und verhalten sich ruhig. Auf den Fluren und Treppen wird unnötiger Lärm vermieden und im Gebäude nicht gelaufen.
4. Die Garderobe wird im Flur an die Garderobenhaken gehängt.
5. Gegenstände, die den Unterricht und die Pausen stören oder andere Schulkinder belästigen oder gefährden können, dürfen nicht mitgebracht werden. Die Lehrkräfte nehmen solche Gegenstände für einige Zeit an sich.
6. Geldbörsen und Wertgegenstände sollen in der Regel nicht mit zur Schule gebracht werden, sie dürfen niemals in den Kleidungsstücken auf dem Flur aufbewahrt werden.
7. Nach Schluss der Unterrichtsstunde verlassen die Schulkinder die Klassen, sie verbringen die langen Pausen grundsätzlich auf dem Pausenhof (Ausnahme: Absprache mit der Lehrkraft).
8. Der Sportplatz wird nur in den zwei großen Pausen betreten, und zwar nur von den Fußball spielenden Kindern.
9. Spiele, die andere gefährden oder belästigen können, sind nicht erlaubt. Die Aufsicht führende Lehrkraft gibt auf Wunsch Stelzen und Taue aus.
10. Bei Regenwetter entscheidet die unterrichtende Lehrkraft, wer ggf. in der Klasse bleiben kann. In der Klasse können die Kinder lesen, malen oder am Tisch spielen. Nach Möglichkeit halten sich jedoch alle Kinder mit entsprechender Kleidung auf dem Pausenhof oder dem Fußballplatz auf.
11. Schulkinder verlassen das Schulgrundstück nur, wenn ihr Unterricht beendet ist. Eine Ausnahme kann nur die Lehrkraft erteilen, die in der nachfolgenden Stunde Unterricht in der Klasse hat. Sollte ein Schulkind beurlaubt worden sein, ist dies der Aufsicht führenden Lehrkraft mitzuteilen. Der Pausenhof endet an der Hausecke des Neubaus und bei der Durchgangsschleuse zum Parkplatz. Der Wald, der Schulgarten und das Gelände des Jugendhauses dürfen nur mit Lehrkräften betreten werden.
12. Jeder an oder in den Gebäuden, auf dem Schulgrundstück, an den Einrichtungsgegenständen und an den Lehrmitteln festgestellte Schaden soll der Schulleitung sofort mitgeteilt werden. Für Schäden, die von Schulkindern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, können die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht werden.
13. Verlorene oder gefundene Gegenstände werden der Aufsicht führenden Lehrkraft gemeldet. Die gefundenen Gegenstände werden in allen Klassen gezeigt, an Elternabenden ausgestellt und nach ca. einem Jahr gemeinnützigen Organisationen gespendet.

14. Nach Unterrichtschluss verlassen die Schulkinder das Grundstück auf den vorgesehenen Wegen. Radfahrer und Fußgänger verlassen das Schulgelände erst, nach dem Bus und Taxen abgefahren sind. Im Einzelfall kann die Aufsicht führende Lehrkraft abweichende Regelungen treffen.
15. Sollten Eltern Mitschülerinnen oder Mitschüler ihrer Kinder mit dem Auto (entgegen der Regel, z.B. Fahrschüler) mitnehmen, ist die Aufsicht führende Lehrkraft oder die Schulleitung zu informieren.
16. Bei Schulversäumnissen aus Krankheitsgründen informieren die Erziehungsberechtigten möglichst sofort die Schule, damit ausgeschlossen werden kann, dass dem Kind auf dem Schulweg etwas zugestoßen ist. Bei ansteckenden Krankheiten kann das Kind die Schule erst wieder besuchen, wenn der Arzt bestätigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Dötlingen, Mai 2011

gez. M. Kahnt-Bock, Rektorin